



Aufsichtspersonen (Polizei, Fischereiaufseher etc.) sowie ausgewiesenen Mitgliedern des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 sind die Angelerlaubnis und der Fang auf Verlangen vorzuzeigen.

Der/Die Lizenznehmer/in ist berechtigt die Fischwaid im Rahmen der Gültigkeit dieser Angelerlaubnis wie folgt an den auf **der Rückseite aufgezeigten Angelplätzen auszuüben.**

1.April – 30.September **5:00 Uhr bis 21:00 Uhr**
1.Oktober – 31.März **7:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Dem/Der Lizenznehmer/in ist es erlaubt, zwei montierte Angelruten am Angelwasser mitzuführen. Nur eine davon darf für das Fischen auf Raubfisch montiert sein. Eisangeln ist nicht gestattet. Das Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet. Das Betreten von Inseln ist nicht erlaubt. Der Einsatz von Angelbooten oder "Belly-Booten" zur Vorbereitung oder Durchführung der Fischwaid ist untersagt.

In der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai ist das Fischen mit Raubfischködern (Wobbler, Köderfische, Fischfetzen, Blinker, Streamer, Sibirolino usw.) nicht gestattet.

Die Fischwaid darf nur ausgeübt werden, wenn der/die Lizenznehmer/in folgende Ausrüstungsgegenstände mitführt und diese auch griffbereit hat: ein Unterfangkescher - dessen Größe dem Zielfisch angemessen sein muss, ein Hakenlöser, eine Löseschere oder eine Lösezange, eine Messvorrichtung (Maßband/Zollstock), ein Messer.

Erlaubter Fang pro Tag: 2 Edelfische **)
—) *Edelfischen werden folgende Fischarten zugeordnet: Karpfen, Schleie, Forelle, Brasse über 35 cm*
3 Aale
1 Hecht oder 1 Zander
5 Weißfische, 2 Barsche
Welse unterliegen keiner Fangbeschränkung
Graskarpfen - Ganzjährig geschont, Entnahmeverbot!

Es gelten folgende Entnahmefenster:

Aal: 50-70cm
Bachforelle: 25-60cm
Barbe: 38-60cm
Hecht: 50-90cm
Wildkarpfen: 45-60cm
Karpfen (Teichform): 35-70cm
Nase: 25-40cm
Rotfeder 20-30cm
Schleie: 25-45cm

Diese Fische dürfen nur entnommen werden, wenn sie innerhalb der o.g. Maße liegen! Andernfalls sind diese schonend zurückzusetzen!

Untermaßige Fische, die nicht zurückgesetzt werden können, sind sofort waidgerecht zu töten und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Es ist dem/der Lizenznehmer/in ausdrücklich untersagt, Fische ersticken zu lassen oder vor dem eintretenden Tod unnötig zu quälen. Darüber hinaus gelten verangelte Fische als verwertbar und sind daher auf den Tagesfang anzurechnen.

Entnommene Fische müssen mit Art und Länge unmittelbar nach der Entnahme noch am Angelwasser in die Fangstatistik eingetragen werden. Das Gewicht kann nachgetragen werden. Die Fangstatistik ist nach Beenden des Angeltages im Briefkasten am Vereinsheim zu hinterlegen.

Sobald ein Hecht oder ein Zander entnommen wurde, ist es dem/der Lizenznehmer/in im Rahmen dieser Angelerlaubnis nicht mehr gestattet, die Fischwaid mit Raubfischködern (Wobbler, Köderfische, Blinker, Streamer, Sibirolino usw.) weiter auszuüben. *Hinweis: Würmer sind unabhängig von ihrer Art keine Raubfischköder.*

Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

- Die Benutzung von Setzkeschern ist den Inhabern/innen von Tageskarten grundsätzlich nicht gestattet.
- Während der Fischwaid darf max. 1 Liter Fischfutter (welcher Art auch immer — hierzu gehören auch Boilis und Partikelfutter) in das Wasser eingebracht werden.
- Der Einsatz von "Futterbooten" zum Ausbringen von Futter oder Angelködern ist nicht gestattet, darüber hinaus ist das Anlegen von Futterplätzen durch das regelmäßige Einbringen von Futtermittel über einen Tag hinaus nicht gestattet.
- Das Angeln mit Drillingen ist grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Drillinge an Kunstködern (Blinker, Wobbler etc.).
- Der/Die Lizenznehmer/in ist verpflichtet eine Fangstatistik zu führen und abzugeben - auch bei Fehlmeldung.

Der/Die Lizenznehmer/in verpflichtet sich, seinen/ihren Angelplatz sauber zu halten und sauber zu verlassen. Darüber hinaus hat er/sie die Natur aktiv zu schützen, wobei dem Tier- und Pflanzenschutz besondere Beachtung zu schenken ist. Der/Die Lizenznehmer/in ist darüber hinaus verpflichtet, Verunreinigungen der Umwelt oder des Angelwassers unmittelbar anzuzeigen:

Angelsportverein / 1. Vorsitzender:

0171-4303208

Polizeistation Fulda:

0661/105-0

Stadtwache Fulda:

0661/102-1366

Das Befahren von Wiesen, Ackerland, oder Wegen, die nicht ausdrücklich für die Benutzung mit Autos (PKW) oder Krafträdern freigegeben sind, ist nicht gestattet. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Generell sind die Rahmenbedingungen des Tierschutzgesetzes, des hess. Fischereigesetzes und des Naturschutzgesetzes zu beachten. Im Rahmen der Fischwaid gelten die gesetzlichen Schonzeiten und die gesetzlichen Mindestmaße.

